

- RF02/2008** ■ **KommAustria vergibt Handy-TV-Lizenz** **Seite 02**
VOM 04.03.2008 Die KommAustria hat gemäß den einschlägigen Gesetzen dem Konsortium der Firmen Media Broadcast, One und Hutchison am 29.02.2008 den Zuschlag für den Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) erteilt. Zum Ausschreibungsende waren vier Anträge eingelangt, zwei Antragsteller kamen in die engere Auswahl.
- **Terminavisio: Präsentation der Studie „TV-Programm-analyse“** **Seite 04**
Am 10.04.2008 findet in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH die Präsentation der Studie „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2007“ von Dr. Jens Woelke, Universität Salzburg, statt.
- **Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA** **Seite 04**
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)** **Seite 05**
- **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz** **Seite 05**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

KommAustria vergibt Handy-TV-Lizenz

Mit Entscheidung vom 29.02.2008 – also punktgenau zum bereits vor Monaten angestrebten Zeitpunkt – erteilte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß Privatfernsehgesetz (PrTV-G) die Zulassung für die Verbreitung von mobilem terrestrischen Rundfunk („Handy-TV“) in Österreich an die MEDIA BROADCAST GmbH.

**Zum
Ausschreibungsende
im Dezember 2007:
vier Antragsteller**

Zum Ausschreibungsende am 14.12.2007 waren vier Anträge eingelangt: Neben der MEDIA BROADCAST GmbH, die nunmehr im Eigentum der Télédiffusion de France (TDF) steht, hatten die Mobile TV Infrastruktur GmbH (dahinter stehen unter anderem verschiedene österreichische Verlagshäuser), die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und die Telekom Austria TA AG die Erteilung der Multiplex-Zulassung beantragt. Die Anträge der ORS und der Telekom Austria wurden bereits Anfang Februar ab- bzw. zurückgewiesen, da sie nicht den gesetzlichen Anforderungen genügten.

Das PrTV-G sieht für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk vor, dass jenem Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf einen kontinuierlichen Ausbau auch außerhalb der städtischen Ballungszentren;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern oder Programmaggregatoren beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von mobilem terrestrischen Rundfunk;
5. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Empfangsgeräte sowie auf die allfälligen laufenden Kosten;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen.

KommAustria legte 25 Kriterien für die Beurteilung von Anträgen fest

Die KommAustria hat diese sechs per Gesetz festgelegten Auswahlkriterien vor Beginn der Ausschreibung mittels Verordnung näher festgelegt und dabei 25 Unterkriterien definiert, anhand derer die Konzepte der Antragsteller zu beurteilen waren.

Keines dieser Kriterien wird nach Einschätzung der Behörde von der Mobile TV Infrastruktur GmbH im Vergleich zur MEDIA BROADCAST GmbH besser gewährleistet. Die überwiegende Anzahl der Kriterien wird von der MEDIA BROADCAST GmbH – zum Teil deutlich – besser gewährleistet, bei den übrigen Kriterien ergibt sich eine neutrale Beurteilung.

Auf Ebene der sechs gesetzlichen Auswahlkriterien werden sämtliche Anforderungen durch das Konzept und die bereits getroffenen Vereinbarungen der MEDIA BROADCAST GmbH besser gewährleistet. Die Kriterien Versorgungsgrad, Einbindung von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren sowie Meinungsvielfalt werden sogar deutlich besser erfüllt.

Wirtschaftliches Konzept der MEDIA BROADCAST GmbH präziser

Auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Konzepte der Antragsteller bestätigt diese Entscheidung: die Erfüllung der notwendigen finanziellen Voraussetzungen konnte von der MEDIA BROADCAST GmbH nachgewiesen werden, da ihr Konzept ausschließlich von bereits abgeschlossenen Vereinbarungen und einer vorsichtigen Schätzung der Kundenentwicklung abhängt. Demgegenüber war das Konzept der Mobile TV Infrastruktur GmbH in hohem Ausmaß davon abhängig, dass sich später alle Mobilfunkbetreiber dem Konzept angeschlossen hätten. Selbst unter dieser Prämisse war die angenommene Kundenentwicklung als besonders optimistisch zu bewerten.

Weiters waren im Antrag der MEDIA BROADCAST GmbH bereits Hutchison („3“) und One als Programmaggregatoren vorgesehen. Mobile TV Infrastruktur GmbH hingegen hatte im Antrag noch keinen Mobilfunker, sondern eine bislang nicht im Endkundenmarkt tätige TV-Produktionsfirma. Die im Laufe des Verfahrens vorgelegte Zusage der Mobilkom, im Falle der Zulassungserteilung dem Konzept der Mobile TV Infrastruktur GmbH beizutreten, konnte im Verfahren nicht berücksichtigt werden, da nach der Judikatur sämtliche Entscheidungsgrundlagen mit der Abgabe des Antrags feststehen müssen.

Der Multiplex-Betreiber besorgt die Bündelung digitaler Programme und ihre Verbreitung über Sendeanlagen. Ein Programmaggregator – typischerweise ein Mobilfunkbetreiber – ist für die Vermarktung der Programme und die Endkundenbeziehung verantwortlich.

Zulassung wurde für die Dauer von zehn Jahren vergeben

Die Konzepte aller Betreiber sehen die Möglichkeit vor, dass weitere Mobilfunkbetreiber später als Programmaggregatoren hinzutreten können. Damit ist gesichert, dass Handy-TV allen interessierten Österreicherinnen und Österreichern offen steht.

Die Zulassung wurde für die Dauer von zehn Jahren erteilt und enthält eine Reihe von Auflagen, insbesondere ist innerhalb von zehn Monaten ab Rechtskraft der Zulassung ein Versorgungsgrad von 50 % der österreichischen Bevölkerung herzustellen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, innerhalb von zwei Wochen ist eine Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) möglich. Der Bescheid der KommAustria kann unter <http://www.rtr.at/de/rf/KOA425008033> abgerufen werden.

Terminavis: Präsentation der Studie „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2007“ (10.04.2008)

Am 10.04.2008 findet um 14 Uhr in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH die Veranstaltung „TV-Programmanalyse – Fernsehvollprogramme in Österreich 2007“ statt.

Wie bereits 2006 hat die RTR-GmbH auch im vergangenen Jahr Herrn Dr. Jens Woelke, Universität Salzburg, Fachbereich Kommunikationswissenschaft, Abteilung für Audiovisuelle Kommunikation, mit einer Programmanalyse der österreichischen Fernsehvollprogramme beauftragt. Die Ergebnisse werden auch heuer in einem Band der Schriftenreihe der RTR-GmbH publiziert und am 10.04.2008 von Dr. Woelke im Rahmen einer Fachveranstaltung präsentiert.

Weiters sprechen Prof. Joachim Trebbe, Universität Fribourg, Experte für Inhalts- und Programmforschung, und FH-Prof. Dr. Kati Förster, FH St. Pölten, Autorin der Studie „Erwartungen junger Zuseherinnen und Zuseher an öffentlich-rechtliches Fernsehen“. In der anschließenden Podiumsdiskussion werden unter anderem Dr. Joachim Bauer (Geschäftsführer ATV) und Dr. Klaus Unterberger (ORF, Leiter Public Value Kompetenzzentrum) zu den Ergebnissen der Programmanalyse Stellung nehmen.

Die Einladungen ergehen in den nächsten Tagen schriftlich, Anmeldungen sind an Frau Erna Hofer (erna.hofer@rtr.at) erbeten.

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Filmprojekt „Val Montana“

Am 18.02.2008 fand in Vent/Ötztal mit Teilnahme des FERNSEHFONDS AUSTRIA eine Pressekonferenz für das Lawinendrama „Val Montana – Die Jahrhundertlawine“ mit den beiden Hauptdarstellern Désirée Nosbusch und Vincent Perez statt. Val Montana, ein Projekt der Satel Fernseh- und Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., wird zum Großteil im Ötztal/Tirol gedreht und wurde vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit EUR 400.000,- unterstützt.

1. Antragstermin: 17 Projekte eingereicht

Die Entscheidungen für den ersten Antragstermin 2008, bei dem 17 Projekte (8 Fernsehfilme, 1 Serie und 8 Dokumentationen) eingereicht wurden, werden für Kalenderwoche 13 vorbereitet.

Gratulation

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA gratuliert der Josef Aichholzer Filmproduktion, die mit dem Film „Die Fälscher“ den Oscar für den „Besten nicht englischsprachigen Film“ für Österreich erringen konnten.

Vom FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2005 die Produktion „Die Richterin“/ „Rule of Law“ der Josef Aichholzer Filmproduktion gefördert. Der Film gewann den Wiener Filmpreis 2007.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 PrR-G

Die folgenden Ausschreibungen sind auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt:	Ende der Ausschreibungsfrist
BADGASTEIN 1 (Stubnerkogel) 106,6 MHz KOA 1.011/07-064	18.03.2008, 13 Uhr
FRIESACH (Lorenzenberg) 106,3 MHz KOA 1.011/08-003	18.03.2008, 13 Uhr
HUBEN 1 (Brunnerberg) 100,5 MHz KOA 1.011/08-009	28.03.2008, 13 Uhr
INZING 2 (Standort Stieglreith) 94,2 MHz KOA 1.530/08-002	21.04.2008 13 Uhr

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen finden Sie auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen>.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 Unternehmensgegenstand: Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
 Geschäftsführer: Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom)
 Aufsichtsrat: Mag. Josef Halbmayr, Dr. Franz Semmernegg, Dr. Matthias Traimer, Dr. Johannes Strohmayer, Brigitte Hohenecker, DI Martin Ulbing
 Grundlegende Richtung: Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Rundfunk sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.